



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2003

Ausgegeben zu Erfurt, den 6. Februar 2003

Nr. 2

	Inhalt	Seite
28.01.2003	Neubekanntmachung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes	33
28.01.2003	Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Weimarer Klassik und Kunstsammlungen	35
28.01.2003	Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung	41
10.01.2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	77
13.01.2003	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung	77
28.01.2003	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen	78
22.01.2003	Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigung mit Wirkung vom 1. November 2002	79

Neubekanntmachung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes Vom 28. Januar 2003

Aufgrund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes vom 24. September 2002 (GVBl. S. 317) wird nachstehend der Wortlaut des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes vom 29. September 1992 (GVBl. S. 483), wie er sich aus

1. Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über die Gesamtvollstreckung in das Vermögen juristischer Personen des öffentli-

- chen Rechts und zur Änderung weiterer Gesetze im Bereich der Justiz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 341),
2. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes vom 12. Mai 1999 (GVBl. S. 266) und
3. dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes vom 24. September 2002 (GVBl. S. 317)

ergibt, in der vom 16. Oktober 2002 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Erfurt, den 28. Januar 2003
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

Thüringer Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Thüringer Juristenausbildungsgesetz - ThürJAG -)

Inhaltsübersicht

- § 1 Justizprüfungsamt
- § 2 Stellung der Prüfer
- § 3 Orte der Staatsprüfungen
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Widerspruchsverfahren
- § 6 Diplomgrad
- § 7 Vorbereitungsdienst
- § 8 Verordnungsermächtigungen
- § 9 Gleichstellungsbestimmung
- § 10 (In-Kraft-Treten)

§ 1 Justizprüfungsamt

(1) Für die Durchführung der staatlichen Prüfungen nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes wird beim für das juristische Ausbildungs- und Prüfungswesen zuständigen Ministerium das Justizprüfungsamt errichtet. Es besteht aus dem Präsidenten, seinen zwei ständigen Vertretern und weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Justizprüfungsamts werden durch das für das juristische Ausbildungs- und Prüfungswesen zuständige Ministerium berufen. Der Präsident und die zwei ständigen Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 131

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 132

(In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die
Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
Vom 10. Januar 2003**

Aufgrund des § 60 Satz 1 Nr. 5 und 6 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 397), verordnet das Kultusministerium im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung und Medien:

Artikel 1

§ 28 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 704), die durch Verordnung vom 5. Mai 2002 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Lehrer, die zur Zeit der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung an einer berufsbildenden Schule in Thüringen tätig sind und einen Hochschulabschluss als Diplom- oder Fachlehrer in

einem Fach nachweisen, das an berufsbildenden Schulen unterrichtet wird, können zusätzlich zu ihrer bisherigen Lehrbefähigung in einem der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Prüfungsfächer sowie in den Prüfungsfächern Mechatronik und Wirtschaftslehre eine Prüfung ablegen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. Januar 2003

Der Kultusminister

M. Krapp

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung
Vom 13. Januar 2003**

Aufgrund des § 29 Abs. 4 des Thüringer Fischereigesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 501), geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung vom 12. Juli 1993 (GVBl. S. 427), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27. November 2001 (GVBl. S. 448), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Antragsteller hat an einem von den Angelfischereiverbänden oder den von ihnen beauftragten Mitgliedsvereinen angebotenen Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung teilzunehmen. Grundlage für die Durchführung der Lehrgänge bildet eine Vereinbarung zwischen der obersten Fischereibehörde und den Angelfischereiverbänden."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "der obersten Fischereibehörde landeseinheitlich" durch die Worte "den unteren Fischereibehörden" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "seinen gewöhnlichen Aufenthalt" durch die Worte "seine Hauptwohnung" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Mit Einwilligung der zuständigen unteren Fischereibehörde kann die Prüfung auch vor dem Prüfungsausschuss einer anderen Fischereibehörde abgelegt werden."

3. Dem § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Gebühr wird zur Deckung der notwendigen Auslagen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der bei der unteren Fischereibehörde entstehenden Sachkosten verwendet. Die Erstattung von Reisekosten an die ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes vom 10. März 1994 (GVBl. S. 265) in der jeweils geltenden Fassung."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte "für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr aus einem Fragebogen mit je acht Fragen, für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und Erwachsene" gestrichen.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Fragebögen werden von der unteren Fischereibehörde erstellt."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die einzelnen Fragen werden aus einem Fragenkatalog mit insgesamt 600 Fragen ausgewählt, der von der obersten Fischereibehörde erstellt und in einem zeitlichen Abstand von fünf Jahren aktualisiert wird."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsgebiete mindes-

tens sechs Punkte und als Gesamtergebnis mindestens 45 Punkte erreicht werden."

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

5. § 7 Abs. 5 wird aufgehoben.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "muß" durch die Worte "kann nur" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wird eine Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden, so hat der Prüfling vor der Wiederholung der Prüfung die erneute Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang nachzuweisen."

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der fischereiliche Abschluss einer biologisch ausgerichteten Fachhochschule oder einer Universität wird der Fischerprüfung gleichgestellt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 13. Januar 2003

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dr. Volker Sklenar

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen Vom 28. Januar 2003

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische

Prüfungsfragen vom 24. September 2002 (GVBl. S. 318) wird hiermit bekannt gemacht, dass das Abkommen gemäß seinem Artikel 2 am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 28. Januar 2003
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht